

STATUTO

Vereinsstatut

ART. 1: Bezeichnung

Der Verein führt den Namen

Operation Daywork

und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des ZGB überparteilich.

ART.2: Sitz

Der Sitz des Vereines befindet sich in der Schlachthofstraße 50/a, 39100 Bozen.

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck, Ziele und Ablauf

Der Verein versteht als seinen Zweck die Durchführung des Projekts „Operation Daywork“ (OD).

Operation Daywork setzt sich folgende Ziele:

Förderung von Bewusstseinsbildung in den Ober- und Berufsschulen der **Region Trentino-Südtirol**, zu folgenden Themen: Nord-Süd-Problematik, Migration, Armut, globalen Klimaveränderung, Umweltverschmutzung, nachhaltigen Entwicklung, Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und Globalisierung; Jährliche Verleihung eines OD-Menschenrechtspreises; Eigeninitiative und solidarisches Denken zu fördern; Netzwerkarbeit zu erlernen (virtuell und real); Inhalte und Nachhaltigkeit von Entwicklungsprojekten zu analysieren; Weitsicht, Offenheit und Solidarität im direkten Austausch mit Jugendlichen anderer Kulturen zu fördern; Erfahrungen im Vereinswesen zu sammeln; Den Umgang mit demokratischen Entscheidungsmechanismen zu erfahren; Verantwortungsbewusstsein bei autonomen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen und zu fördern. Permanente Aufgaben des Vereins in jedem Vereinsjahr sind:

1. *Vollversammlung*

Jährlich wird eine Vollversammlung durchgeführt, bei welcher der Preisträger des OD-Menschenrechtspreises ausgewählt wird. Das Zielland und dessen Organisation bilden die Grundlage für die Sensibilisierungskampagne. Die Vollversammlung wählt außerdem den OD-Ausschuss, der die Vollversammlung in allen wesentlichen Entscheidungen bis zur darauffolgenden Vollversammlung vertritt.

2. *Sensibilisierungskampagne*

Zu jedem gewählten Preisträger wird eine umfassende Sensibilisierungskampagne in den Oberschulen der **Region Trentino-Südtirol** durchgeführt sowie entsprechendes pädagogisches Material erarbeitet. Dabei werden Aspekte der politischen, historischen, religiösen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung des Ziellandes aufgearbeitet und nach Möglichkeit im Unterricht integriert. Wesentliches Element der Sensibilisierungskampagne an den Oberschulen stellt die Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft des Ziellandes dar.

3. OD-Aktionstag

Im Anschluss an die Sensibilisierungskampagne findet ein Aktionstag (**regionaler OD-Aktionstag**) statt, an dem Oberschüler/innen, mit Erlaubnis des jeweils verantwortlichen Schuldirektor, finanzielle Mittel zur Verleihung des OD-Menschenrechtspreises generieren. Die Teilnahme am Aktionstag ist freiwillig. Die erwirtschafteten Gelder gelten als Preisgeld und werden der Organisation des/der, in der jährlichen Vollversammlung gewählten Preisträger/in gespendet. Dazu besitzt OD ein Spendenkonto auf welches jedes Unternehmen/Person/Institution, für welche der/die Schüler/in die Tätigkeit im Rahmen des Aktionstages ausübt, das Geld überweist.

Der Verein versteht sich als unabhängige Organisation, dem ausschließlich Berufs- und Oberschüler/innen als Mitglieder angehören dürfen.

Als Berufs- und Oberschule, Berufs- und Oberschüler/in wird jede Schule und jede/r Schüler/in verstanden, der/die nach erfolgreichem Abschluss der Mittelschule eine weiterführende Schule in der **Region Trentino-Südtirol** besucht. Dies kann eine Oberschule mit Maturaabschluss, eine Berufsschule etc. sein.

OP

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele, entsprechend keine Gewinnabsichten. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Solange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen zurückfordern.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

1. Private Geldspenden;
2. Zuschüsse aus Mitteln der öffentlichen Hand;
3. Erträge aus Veranstaltungen, im Rahmen der gewerblichen Nebentätigkeit;
4. Erträge aus nicht gewerblichen Tätigkeiten;
5. Mittel, die über den OD-Aktionstag generiert wurden.

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder des Vereines können ausschließlich Berufs- und Oberschüler/innen werden, die den Vereinszweck und die –ziele unterstützen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliches Ansuchen, über welches die Vollversammlung endgültig entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist zu begründen.

Die Eintragung ins Mitgliederverzeichnis umfasst den Namen, das Geburtsdatum, die besuchte Oberschule, die Unterschrift sowie eventuell E-mail-, Post-Adresse und Telefonnummer.

Der Verein verzichtet auf jeglichen Mitgliedsbeitrag.

Alle Mitglieder haben bei jeder Vollversammlung ein aktives und passives Stimmrecht, das ausschließlich persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden kann. Der Wahlmodus für die Wahl des/der Menschenrechtspreisträger/in ist folgender: Wenn im ersten Wahl kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit erreicht, wird der/die Preisträger/in durch eine Stichwahl zwischen den beiden meistgewählten Kandidat/innen ermittelt.

Das aktive und passive Wahlrecht betrifft die Wahl des OD-Ausschusses. Jedes Mitglied kann für die Wahl in

den OD-Ausschuss kandidieren, unabhängig von seinem Alter. Bei Minderjährigen muss dem Verein eine Einverständniserklärung der Eltern vorgelegt werden.

Bei der Wahl des Ausschusses besitzt jedes Mitglied 5 Vorzugsstimmen. Die 15 meistgewählten Kandidat/innen bilden den Ausschuss. Der Ausschuss bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Kassier.

Alle Mitglieder und OD-Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Alle Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in sämtliche Unterlagen des Vereines. Dies betrifft insbesondere Protokolle der Vollversammlungen, der Finanzen, der OD-Ausschusssitzungen sowie der OD-Beschlüsse.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten und der Geschäftsordnung zu handeln sowie an Veranstaltungen des Vereines mitzuarbeiten.

ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt;
2. durch Ausschluss durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit;
3. durch Ableben;
4. durch Abschluss oder Austritt aus der Berufs- und Oberschule;
5. durch unbegründete Nicht-Teilnahme an der Vollversammlung.

Wenn ein Mitglied aktiv gegen die Ziele des Vereines arbeitet, kann die Vollversammlung den Ausschluss beschließen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied keinen Einspruch erheben.

ART. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die OD-Vollversammlung;
2. der OD-Ausschuss;
3. die OD-Freiwilligengruppen (Reise; Grafik; SAME und Unterstützung vom Ausschuss);
4. der OD-Beirat.

ART. 9.1 OD-Vollversammlung

Die OD-Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden des OD-Ausschusses in ordentlicher Sitzung einmal jährlich (Jahresvollversammlung) zwischen dem 20. Mai und 15. Juni einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden. Ebenso muss die OD-Vollversammlung einberufen werden, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Die Jahresvollversammlung sieht folgende Tätigkeiten vor:

1. Verlesung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
2. Wahl des/der zu unterstützenden Menschenrechtspreisträger/in. Die notwendigen finanziellen Mittel werden über den OD-Aktionstag aufgebracht;
3. Genehmigung der unterjährigen Aufnahme von Mitglieder/innen.

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und fasst ihre Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit von der Hälfte plus einer der anwesenden Mitglieder. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung nach 15 Min. in die zweite Einberufung. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Die außerordentliche Vollversammlung ist zuständig für die Genehmigung und Abänderung des Vereinsstatuts.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der eingetragenen Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.

ART. 9.2: Der OD-Ausschuss

Der OD-Ausschuss wird von der Vollversammlung gewählt und bleibt ein Jahr im Amt. Er setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- Vorsitzender,
- dessen Stellvertreter,
- Kassier,
- Maximal 12 einfache Ausschussmitglieder.

Die genaue Anzahl der Mitglieder wird vor der Wahl des Ausschusses festgelegt.

Dem OD-Ausschuss obliegt die Aufbereitung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind und die der Verwirklichung der Vereinsziele förderlich sind. Er hat die Pflicht vor Beendigung seiner Tätigkeit einen gemeinsamen Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht zu verfassen und der ordentlichen Vollversammlung vorzulegen. Er hat für das Weiterbestehen und die Weiterentwicklung des Vereins zu sorgen. Er muss regelmäßig an die schulinternen OD-Arbeitsgruppen Bericht erstatten und frühzeitig über den Ablauf der Sensibilisierungskampagne in den Schulen informieren. Der OD-Ausschuss ernennt eventuelle Mitarbeiter/innen und Berater/innen, die für die Realisierung des Vereinsziels förderlich sind. Als Mitarbeiter/in sind ein/e Koordinator/in und ein/e Campaign Manager/in vorgesehen, die nach Möglichkeit eine finanzielle Entschädigung für ihre Tätigkeiten erhalten. Der OD-Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Die Beschlüsse werden per Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder verfasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der OD-Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens dreimal im Jahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt. Der OD-Ausschuss ist für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit zuständig und ist befähigt Presseaussendungen und Stellungnahmen zu allgemeinen Themen im Namen von Operation Daywork zu veröffentlichen. Mit einstimmigen Beschluss des Ausschusses können auch Schulabbrecher/innen im Schulalter als außerordentliche Mitglieder des OD-Ausschusses bestimmt werden. Diese außerordentlichen OD-Ausschussmitglieder haben dieselben Pflichten und Rechte wie ordentliche Ausschussmitglieder. Die Amtszeit des OD-Ausschusses und dessen Amtsträger beträgt 1 Jahr.

ART. 9.2.1: Der/die Vorsitzende des OD-Ausschusses

Der/die Vorsitzende des OD-Ausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in werden vom Ausschuss gestellt. Der Wahlmodus wird vom Ausschuss selbst vor jeder Wahl definiert.

Dem/der Vorsitzenden des OD-Ausschusses obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der OD-Vollversammlung und des OD-Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im OD-Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Einwände von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;

ART. 9.2.2: Der/Die Stellvertreter/in des OD-Ausschusses

Der/Die Stellvertreter/in vertritt den/die Vorsitzende/n, und zwar bei dessen/dere n Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen übernimmt der/die Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden. Der/Die Vorsitzende kann seinem/ihrer Stellvertreter/in bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls diese/r damit einverstanden ist.

ART. 10: Die OD-Freiwilligengruppe

Die OD-Freiwilligengruppe wird vom OD-Ausschuss ernannt und unterstützt diesen in der Ausarbeitung, Vorbereitung und Durchführung der Sensibilisierungskampagne, sowie des Aktionstags. Zudem gibt es eine Freiwilligengruppe, welche sich ausschließlich um die internationale Arbeit von OD (SAME) kümmert. Des Weiteren können sich Freiwillige zur Unterstützung vom Ausschuss in verschiedenen Themenbereichen (z.B. Eventplanung, Redaktion) bewerben. Der OD-Freiwilligengruppe können auch Nicht-Mitglieder angehören. Die OD-Freiwilligengruppe wird vom OD-Koordinator/in geleitet.

ART. 11: Der/Die OD-Koordinator/in

Zur operativen Unterstützung des OD-Ausschusses wird ein/e OD-Koordinator/in von diesem eingesetzt. Der/Die Koordinator/in ist zentrale/r Ansprechpartner/in für sämtliche OD-Beteiligte, insbesondere für die OD-Freiwilligengruppe. Er/Sie arbeitet intensiv an der Vorbereitung der OD-Vollversammlung mit. Er/Sie koordiniert die Sensibilisierungskampagne, unterstützt die Ausarbeitung von Bildungsmaterialien, koordiniert die Organisation des OD-Aktionstages sowie die Vorbereitung für das darauffolgende OD-Projektjahr. Der/die OD-Koordinator/in hat dem OD-Ausschuss gegenüber ausschließlich beratende Funktion. Unterstützung findet der/die OD-Koordinator/in im OD-Ausschuss, dem OD-Beirat und der Campaign Manager/in. Die Ernennung des/der OD-Koordinator/in erfolgt jeweils für ein OD-Projektjahr und muss jedes Jahr erneuert werden. Ende Jänner beruft der OD-Ausschuss eine Sitzung mit dem OD-Beirat ein und entscheidet, ob dem/der OD-Koordinator/in ein weiteres Jahr der Zusammenarbeit angeboten werden soll. Falls ja, hat die/der OD-Koordinator/in bis Mitte Februar Zeit das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Die Arbeit des/der OD-Koordinator/in ist in jedem Fall auf maximal 3 Projektzyklen (3 Jahre) limitiert, außer vom OD Ausschuss gemeinsam mit dem OD Beirat auf Grund besonderer Umstände anders bestimmt. Dies muss jedenfalls von den anwesenden Ausschuss- und Beiratmitgliedern einstimmig beschlossen werden.

ART. 11: Der/Die Campaign Manager/in

Zur Unterstützung des OD-Ausschusses wird ein/e OD-Campaign Manager/in von diesem eingesetzt. Der/Die Campaign Manager/in ist für die Ausarbeitung des Bildungsmaterials und der Sensibilisierungskampagne in Zusammenarbeit mit der OD-Koordination, dem OD-Ausschuss, der OD-Freiwilligengruppe und den Oberschulen zuständig. Er/Sie ist Ansprechpartner/in für den/die Menschenrechtspreisträger/in zu inhaltlichen Aspekten und bereitet, in Zusammenarbeit mit dem/der OD-Koordinator/in die Reise ins Zielland vor. Er/sie arbeitet das Ausbildungsprogramm für den OD-Ausschuss aus und unterstützt den/die OD-Koordinator/in in allen anderen Bereichen.

Die Ernennung des/der OD-Campaign Manager/in erfolgt jeweils für ein OD-Projektjahr und muss jedes Jahr erneuert werden. Ende Jänner ruft der OD-Ausschuss eine Sitzung mit dem OD-Beirat ein und entscheidet, ob dem/der OD-Campaign Manager/in ein weiteres Jahr der Zusammenarbeit angeboten werden soll. Falls ja, hat die/der OD-Campaign Manager/in bis Mitte Februar Zeit das Angebot anzunehmen oder abzulehnen.

Die Arbeit des/der OD-Campaign Manager/in ist in jedem Fall auf maximal 3 Projektzyklen (3 Jahre) limitiert, außer vom OD Ausschuss gemeinsam mit dem OD

Beirat auf Grund besonderer Umstände anders bestimmt. Dies muss jedenfalls von den anwesenden Ausschuss- und Beiratmitgliedern einstimmig beschlossen werden.

ART. 12: Der OD-Beirat

Der OD-Beirat wird vom OD-Ausschuss ernannt und sollte aus Personen mit Erfahrung in der EZA, im Schulwesen oder im pädagogischen Bereich bestehen. Der OD-Beirat berät den OD-Ausschuss und kann auf Einladung an OD-Ausschusssitzungen teilnehmen. Die Amtszeit des OD-Beirats ist bis zur darauf folgenden ordentlichen Vollversammlung beschränkt.

ART. 13: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 30. August des darauffolgenden Jahres.

ART. 14: Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines beschließt die außerordentliche Vollversammlung über die Verwendung des Restvermögens. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen nicht gewinnorientierten Organisationen, welche in denselben oder einen ähnlichen Bereich tätig sind übertragen werden, sofern vom Gesetz nicht anders bestimmt.

ART. 15: Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

genehmigt am: 18 November 2007 in Bozen

abgeändert am 18.12.2014 durch eine beschlussfähige außerordentliche Vollversammlung, mit 7 JA Stimmen und 0 NEIN Stimmen, von 7 anwesenden Mitgliedern.

abgeändert am 14.11.2017 durch eine beschlussfähige außerordentliche Vollversammlung, mit 9 JA Stimmen und 0 NEIN Stimmen, von 9 anwesenden Mitgliedern.

